

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kf. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 17. November 2010

An das
Bundesministerium für **Finanzen**

Per E-Mail

An das
Bundesministerium für **Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

Per E-Mail

An das
Bundesministerium für **Gesundheit**

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrats

Per E-Mail

Betr.: Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014;
Unternehmensserviceportalgesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 27. Oktober 2010,
GZ: BMF-113200/0002-II/11/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Von dieser Änderung sind auch die Sozialversicherungsträger betroffen, welche sich am eingerichteten Unternehmensserviceportal beteiligen sollen.

Finanzielle Aufwände, die durch die Anbindung von bestehenden bzw. künftigen Transaktionen entstehen, wie z. B. die Beitragskonteneinsicht im Rahmen des Services für Dienstgeber, Bevollmächtigte (Steuerberater etc.) und Versicherte¹, sind

¹ WEBEKU – Web für Beitragszahler und Kunden, WEB-BE-KUNDEN-BASIS

nach dem Entwurf nicht vom Budget des Unternehmensserviceportales umfasst und müssten daher von den Versicherungsträgern selbst getragen werden.

Diese Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den Behörden bzw. Dienststellen des Bundes wird abgelehnt.

Um eine möglichst breite und nachhaltige Unterstützung des Unternehmensserviceportals sicherzustellen, wäre es wünschenswert, eine Regelung für die finanzielle Bedeckung des Aufwandes der Sozialversicherungsträger vorzusehen.

Generell wird auch in diesem Zusammenhang verlangt, dass Aufwände, die einem Sozialversicherungsträger durch Maßnahmen des Bundes und der Länder entstehen und die nicht zu seinem Kerngeschäft zählen, genauso zu ersetzen sind wie dies beim übertragenen Wirkungsbereich (§ 2 F-VG) im Verhältnis zwischen Bund und Ländern der Fall ist bzw., dass derartige Aufwände zumindest beim Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der einzelnen Versicherungsträger (§ 625 ASVG) als fremdbestimmte Aufwände außer Acht zu lassen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

